



INHALT: Verordnungen – Gesetzesbeschluss des Landtages – Kundmachungen – Verlautbarung – Stellenausschreibung

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rehwild in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rehwild in der Wildregion 2.2 (Klostertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.2 (Klostertal) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 2.3 (Lech)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.3 (Lech) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.1 (Brandnertal) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die Aufhebung der Schonzeiten im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Sibratsgfall-Sonnseite für die Jagdjahre 2016/2017 bis 2022/2023

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Rotwild (ausgenommen Hirsche der Klassen I, II und III), Rehwild, Gamswild

Die festgesetzten Schonzeiten für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) sowie Rehwild und Gamswild aller Altersklassen, ausgenommen führende sowie beschlagene Tiere und Geißen in der Zeit zwischen 1. Februar und 15. Juni eines jeden Jahres, werden im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Sibratsgfall-Sonnseite aufgehoben.¹

¹ Das von der Aufhebung der Schonzeiten betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 10. November 2016, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

§ 2

Hirsche der Klasse III

Die Schonzeit für Hirsche der Klasse III beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

Zur Überwachung und Umsetzung der jagdlichen und forstlichen Maßnahmen wird der Obmann der Jagdgenossenschaft Sibratsgfall-Ost mit insbesondere folgenden Aufgaben betraut:

- (1) Aufsicht über die im Rahmen der Selbstnutzung handelnden Jäger hinsichtlich der gesetzeskonformen Umsetzung der Maßnahmen
- (2) Koordination des und Mitwirkung am regelmäßigen Jour-Fixe
- (3) Koordination und Organisation bei der Errichtung zusätzlicher und Instandhaltung bestehender jagdlicher Infrastruktur (Begehungssteige, Ansitzeinrichtungen)
- (4) Fristgerechte Koordination und Organisation bei der Ausbringung sachgerechter Verbisschutzmittel und alternativer Vergrämungsmaßnahmen (Geruchssperren, etc.)
- (5) Mitwirkung bei der Installation eines Erfolgsmonitorings mittels Verbisstrakten und zusätzlichen Vergleichszäunen
- (6) Organisation von und Mitwirkung bei Begehungen
- (7) Laufende Überprüfung der Maßnahmen nach dieser Verordnung und ihrer Auswirkungen

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Ingomar Wetzlinger

PrsG-030-11/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes

Der Landtag hat am 15. Dezember 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 9. Februar 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „Ritza“ der Gemeinde Ludesch

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Gemeinde Ludesch vorgelegte Umlegungsplan „Ritza“ in der Zeit vom 16. Jänner 2017 bis 16. Februar 2017 im Gemeindeamt Ludesch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Gemeindeamt Ludesch schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Ing. Helmut Amann

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „Zehentäcker“ der Gemeinde Ludesch

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Gemeinde Ludesch vorgelegte Umlegungsplan „Zehentäcker“ in der Zeit vom 23. Jänner 2017 bis 23. Februar 2017 im Gemeindeamt Ludesch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Gemeindeamt Ludesch schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Ing. Helmut Amann

Kundmachung

Auflösung Straßengenossenschaft Bludenz-Strof-Mottaweg

Mit Bescheid der Stadt Bludenz vom 9. Jänner 2017, ZL. 0.4-30e/BO, wurde aufgrund des Vollversammlungsbeschlusses der Straßengenossenschaft Bludenz-Strof-Mottaweg vom 30. November 2016 die Auflösung der Straßengenossenschaft Bludenz-Strof-Mottaweg gemäß § 29 Abs. 1 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2014 genehmigt. Die Straßenanlage wurde in das Öffentliche Gut -Straßen und Wege als Gemeindestraße übernommen.

Der Bürgermeister
Josef Katzenmayer

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c und § 52a Tierseuchengesetz werden die Werttarife für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Dezember 2016 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,34 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das vierte Quartal 2016 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen

Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 51,00 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 68,85 netto
- Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,67 netto
- Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,42 netto

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Abs. 2 Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel gemäß § 52a Abs. 1 Tierseuchengesetz beträgt im zweiten Halbjahr 2016 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale:

Hühner:	Von	bis	Bio
<u>1. Legehennen:</u>	Kleinmengen	ab 100 St	Kleinmengen
- Sortierte Lege(-Hybrid)-Küken	€ 2,10	---	---
- Lege-Hybrid Junghennen (16 Wochen)	€ 8,40	€ 7,40	---
- Lege-Hybrid Junghennen (20 Wochen)	€ 9,40	€ 8,40	---

<u>2. Mastgeflügel:</u>	Kleinmengen	ab 500 St	
- Junghühner (3 Wochen)	€ 2,10	€ 2,00	---

Gänse:	Kleinmengen	ab 50 St	
- Gänseküken	€ 6,00	€ 5,20	---

Puten:	Vertragsmast	Direktvermarktung
Puten (1 Woche)	€ 3,85	€ 3,634
Puten (2 Wochen)	€ 4,09	€ 4,360
Puten (3 Wochen)	€ 4,41	€ 5,087
Puten (4 Wochen)	€ 4,84	€ 6,177
Puten (5 Wochen)	€ 5,37	€ 6,613
Puten (6 Wochen)	€ 6,03	€ 6,831
Puten (7 Wochen)	€ 6,80	€ 7,267
Puten (8 Wochen)	€ 7,70	€ 11,551
Puten (9 Wochen)	€ 8,64	€ 14,233
Puten (10 Wochen)	€ 9,71	€ 17,048
Puten (11 Wochen)	€ 10,88	€ 19,969
Puten (12 Wochen)	€ 12,10	€ 22,944
Puten (13 Wochen)	€ 13,38	€ 25,944
Puten (14 Wochen)	€ 14,72	€ 28,945
Puten (15 Wochen)	€ 16,16	€ 31,919
Puten (16 Wochen)	€ 17,70	€ 34,839
Puten (17 Wochen)	€ 19,25	€ 37,761
Puten (18 Wochen)	€ 20,91	€ 40,602
Puten (19 Wochen)	€ 22,63	€ 43,443
Puten (20 Wochen)	€ 24,47	€ 46,205
Puten (21 Wochen)	€ 26,29	€ 48,967
Puten (22 Wochen)	€ 28,50	€ 51,649
Puten (23 Wochen)	€ 30,71	€ 54,331
Puten (24 Wochen)	€ 32,97	€ 56,933
Puten (25 Wochen)	€ 35,24	€ 59,536
Puten (26 Wochen)	€ 37,50	€ 62,136
Puten (27 Wochen)	€ 39,77	€ 64,738

Puten-Zuschläge:

- Futterkostenzuschlag für alle Sparten 15,60 %
- Konventionelle Truthühnermast 16 %
- Bio Geflügelhaltung 100 %

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
MMag.a Bettina Felder

Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum 1. Mai 2017 die Planstellen von zwei Hofrätinnen/Hofräten des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.


Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 8. Februar 2017 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, am 30. Dezember 2016

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes
Thienel

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>